

Gegenstand: Neubau von zwei unbeheizten Rohwarenlagerhallen (Z14 und Z15), Errichtung einer hinterleuchteten Werbe- und Ankündigungseinrichtung (Halle Z15), von Photovoltaikanlagen, von Geländeänderungen sowie von Manipulationsflächen, Holzinnovationszentrum 53
Johann Pabst Holzindustrie GmbH, Holzinnovationszentrum 1, 8740 Zeltweg

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom 07.08.2026, eingelangt am 07.08.2026, hat die Johann Pabst Holzindustrie GmbH, Holzinnovationszentrum 1, 8740 Zeltweg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau von zwei unbeheizten Rohwarenlagerhallen (Z14 und Z15), die Errichtung einer hinterleuchteten Werbe- und Ankündigungseinrichtung (Halle Z15), von Photovoltaikanlagen, von Geländeänderungen sowie von Manipulationsflächen auf den Grundstücken Nr. 472/20 und 472/26, EZ 903 und 901, je KG Farrach, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 24, 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Donnerstag, den 17.09.2026, um 09:00 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, Holzinnovationszentrum 53, anberaumt.

Verhandlungsleiter: **Mag. Klemens Rohner**
Bautechnische Amtssachverständige: **Ing. Raphaela Maurer**
Brandschutztechnischer Sachverständiger: **Rfkm. Dipl.-Ing. (FH) Herwig Habian**

Gemäß § 27 Abs 1 BauG, sowie § 42 Abs 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Zeltweg zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Umriss und die Lage des Bauvorhabens, sowie die Bauplatzgrenzen sind für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken bzw. zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Günter Reichhold

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Zeltweg
	Datum/Zeit-UTC	2026-08-25T10:58:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1019834114
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	